

RS Vwgh 1994/1/27 93/01/0754

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0755

Rechtssatz

Behauptet der Wiedereinsetzungswerber (Bf), er habe von der Rechtzeitigkeit seiner erhobenen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gar nicht positiv gewußt, sondern lediglich Vermutungen angestellt, so stellt dies kein unvorhergesehenes Ereignis iSd § 46 Abs 1 VwGG dar, weil er in weiterer Konsequenz Klarheit zu schaffen (soweit es in seiner Ingerenz lag) und nur dann, wenn Klarheit nicht zu erreichen gewesen wäre, die alternativen Rechtsbehelfe auszuschöpfen gehabt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010754.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at